



Brüssel, den 25. November 2022
(OR. en)

14736/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0213(CNS)**

**FISC 220
ECOFIN 1161
ENER 590
ENV 1154
CLIMA 597**

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Restrukturierung der Rahmenvorschriften der Union zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (Neufassung) – Orientierungsaussprache

Als Richtschnur für die Orientierungsaussprache auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) am 6. Dezember 2022 hat der Vorsitz einen in der Anlage enthaltenen Vermerk mit Fragen erstellt.

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, den Vermerk und die Fragen des Vorsitzes zur Kenntnis zu nehmen und dem Rat im Hinblick auf die oben genannte Orientierungsaussprache vorzulegen.

Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) wird ersucht, auf der Grundlage der Fragen des Vorsitzes eine Orientierungsaussprache zu führen.

Überarbeitung der Richtlinie über Energiebesteuerung

Vermerk des Vorsitzes

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 14. Juli 2021 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Restrukturierung der Rahmenvorschriften der Union zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (Neufassung)¹ (im Folgenden „Vorschlag für eine Energiebesteuerungsrichtlinie“) vorgelegt.
2. Der Vorschlag für eine Energiebesteuerungsrichtlinie ist ein wesentlicher Teil des Pakets „Fit für 55“² und trägt daher zur Umsetzung der ehrgeizigen Ziele der EU bei, die Emissionen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber 1990 zu verringern und bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen.
3. Mit dem Vorschlag für eine Energiebesteuerungsrichtlinie werden folgende Ziele verfolgt:
 - a) Schaffung eines angepassten Rahmens, der geeignet ist, zur Verwirklichung der Ziele der Union für 2030 und zur Klimaneutralität bis 2050 im Kontext des europäischen Grünen Deals beizutragen; dies würde die Angleichung der Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom an die Energie-, Umwelt- und Klimapolitik der EU einschließen, wodurch die Anstrengungen der EU zur Verringerung der Emissionen verstärkt würden;
 - b) Schaffung eines Rahmens, der den EU-Binnenmarkt bewahrt und verbessert, indem der Umfang der steuerbaren Energieerzeugnisse und die Struktur der Steuersätze aktualisiert werden sowie die Anwendung von Steuerbefreiungen und -ermäßigungen durch die Mitgliedstaaten rationalisiert wird; und
 - c) Beibehaltung der Kapazitäten zur Generierung von Einnahmen für die Haushalte der Mitgliedstaaten.
4. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen haben ihre jeweilige Stellungnahme am 20. Januar 2022³ bzw. am 27. April 2022⁴ abgegeben. Die Stellungnahme des Europäischen Parlaments steht noch aus.

¹ Dok. 10872/21.

² Dok. 10849/21.

³ Dok. 5615/22.

II. SACHSTAND

5. Die fachliche Analyse der Vorschlags der Energiebesteuerungsrichtlinie wurde im September 2021 in der Gruppe „Steuerfragen“ (Indirekte Besteuerung – Verbrauchsteuern/Energiebesteuerung) eingeleitet. Während des slowenischen Vorsitzes nahm der Rat (Wirtschaft und Finanzen) am 7. Dezember 2021 den Sachstandsbericht des Vorsitzes zu den Vorschlägen des Pakets „Fit für 55“, die vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) behandelt wurden, einschließlich des Vorschlags für eine Energiebesteuerungsrichtlinie⁵, als A-Punkt zur Kenntnis. Während des französischen Vorsitzes nahm der Rat (Wirtschaft und Finanzen) am 17. Juni 2022 den Sachstandsbericht des Vorsitzes über den Vorschlag für eine Energiebesteuerungsrichtlinie⁶ als A-Punkt zur Kenntnis.
6. Aufbauend auf den unter den vorangegangenen Vorsitzen erzielten Fortschritten hat der tschechische Vorsitz intensiv an dem Vorschlag für eine Energiebesteuerungsrichtlinie gearbeitet. Ziel des tschechischen Vorsitzes war es, möglichst große Fortschritte bei diesem Dossier zu erzielen. Die fachliche Prüfung des Vorschlags erfolgte in den Sitzungen der Gruppe „Steuerfragen“ vom 19. Juli, 12. September, 12. Oktober, 10. und 17. November 2022.
7. Der tschechische Vorsitz hat im Juli 2022 einen Kompromisstext, der sich auf den gesamten Vorschlag für eine Energiebesteuerungsrichtlinie erstreckt, vorgelegt und überarbeitete Kompromisstexte für die nächsten Sitzungen der Gruppe „Steuerfragen“ ausgearbeitet. Der jüngste Kompromisstext des Vorsitzes ist in Dokument WK 14524/2022 enthalten.
8. Der tschechische Vorsitz hat der Gruppe „Steuerfragen“ ausführliche Erläuterungen geliefert, auch in Form von Hintergrundvermerken zu bestimmten Themen, die von den Delegationen geschätzt wurden. Der tschechische Vorsitz hat sich mit einer Vielzahl von Fragen der Delegationen befasst und konnte eine Annäherung der Standpunkte bewirken und Kompromisslösungen finden, bei denen gleichzeitig die langfristigen umweltpolitischen Zielvorgaben der EU gewahrt werden.

⁴ <https://webapi2016.COR.europa.eu/v1/documents/cor-2021-04801-00-00-ac-tra-de.docx/content>.

⁵ Dok. 14574/21.

⁶ Dok. 9874/22.

9. Zu den Themen, die während des tschechischen Vorsitzes am häufigsten erörtert wurden und bei denen die Mitgliedstaaten insgesamt breite Unterstützung signalisierten, zählten
- a) die Aufhebung des Grundsatzes des „gleichen Steuerbetrags“ in derselben Produktkategorie, um den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität bei der Festlegung ihrer Steuerpolitik im Hinblick auf die ausreichende Verwirklichung der Umweltziele durch die vertikale Einstufung der Kategorien einzuräumen und um paradoxe Situationen zu vermeiden, in denen die nationalen Steuersätze für Produkte gesenkt werden müssen, wodurch die Steuereinnahmen in einigen Mitgliedstaaten sinken würden;
 - b) die unabhängige Besteuerung von Strom ohne Bezugnahme auf Energieerzeugnisse, damit die Mitgliedstaaten eine gezieltere Steuerpolitik verfolgen können;
 - c) die steuerliche Behandlung der sensibelsten Produkte, einschließlich der Möglichkeit, befristete Ausnahmeregelungen für diese Produkte (Biomasse, Erdgas, Flüssiggas, Wasserstoff usw.) anzuwenden, um den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität bei der Anpassung einzuräumen;
 - d) die Wiedereinführung des Konzepts der Besteuerung von Strom und Erdgas in Abhängigkeit von ihrem quantitativen Verbrauch und der Verwendung zu unternehmerischem oder nichtunternehmerischem Zweck;
 - e) die schrittweise Anhebung der EU-Mindeststeuersätze (in zwei Schritten), um den Mitgliedstaaten ein höheres Maß an Rechtssicherheit zu bieten und den Verwaltungsaufwand für die Umsetzung in nationales Recht zu verringern;
 - f) die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, den Begriff der vulnerablen Haushalte unter Berücksichtigung nationaler Gegebenheiten und den sozialen Aspekt im Allgemeinen bis zu einem gewissen Grad zu definieren;
 - g) die Begriffsbestimmungen für erneuerbare und CO₂-arme Produkte, insbesondere die Einbeziehung der Begriffsbestimmungen in die Energiebesteuerungsrichtlinie, anstatt sich auf nichtsteuerliche Rechtsakte zu beziehen;
 - h) die steuerliche Behandlung vermischter Produkte, insbesondere die Anpassung des Systems an die praktischen Bedürfnisse von Unternehmen und Steuerverwaltungen, wodurch das System im Hinblick auf Steuerbetrug und die Verbesserung seiner Rechtssicherheit robuster gestaltet wird;
 - i) die Präzisierung der Definition von metallurgischen und mineralogischen Prozessen und die Festlegung des zeitlichen Rahmens für ihre Besteuerung;
 - j) die Einführung der Möglichkeit, dass die Mitgliedstaaten Strom, der für den Schienenverkehr, die U-Bahn, die Straßenbahn und Oberleitungsbusse verwendet wird, zu einem späteren Zeitpunkt besteuern.

Der tschechische Vorsitz ist zwar der Auffassung, dass die Beratungen über die oben genannten Themen auf der Ebene der Gruppe „Steuerfragen“ wirksam verlaufen sind, allerdings sind noch einige fachliche Arbeiten erforderlich, um Lösungen zu erzielen, die für alle Mitgliedstaaten annehmbar sind. Einige Mitgliedstaaten sind noch nicht in der Lage, den Text des Vorsitzes zu unterstützen, oder sie haben Prüfungsvorbehalte. Dennoch äußerten sich die meisten Mitgliedstaaten positiv zu den vorgeschlagenen Änderungen und dem weiteren Vorgehen.

10. Zu den während des tschechischen Vorsitzes erörterten Themen, bei denen bis zu einem gewissen Grad Fortschritte erzielt wurden, aber noch weitere Arbeiten erforderlich sind, zählen
- a) das Tempo der schrittweisen Umsetzung der neuen Vorschriften und der Abschaffung einiger Ausnahmeregelungen für den Luft- und Seeverkehr, einschließlich der Fischerei, unter Berücksichtigung der geografischen Besonderheiten der Mitgliedstaaten;
 - b) die Mindeststeuerbeträge der EU unter Berücksichtigung der Umweltziele des Vorschlags für eine Energiebesteuerungsrichtlinie (z. B. wurde ein schrittweiser zweistufiger Ansatz erörtert, aber bislang wurde keine Debatte über die genauen Steuersätze eingeleitet);
 - c) mehr Zeit für die Anpassung an die neuen Vorschriften durch verschiedene Übergangsfristen, die zusammen im gesamten Rahmen der künftigen Energiebesteuerungsrichtlinie und auch vor dem Hintergrund der derzeitigen geopolitischen Umstände und des Energiemixes der Mitgliedstaaten betrachtet werden sollte;
 - d) die Interaktion der künftigen Energiebesteuerungsrichtlinie mit anderen Dossiers des Pakets „Fit für 55“, wie der Überarbeitung des EU-Emissionshandelssystems⁷, und mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen (insbesondere der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, die derzeit überarbeitet wird).

Trotz der intensiven Arbeit am Dossier der Energiebesteuerungsrichtlinie hat seine Komplexität eine Einigung bisher behindert. Der tschechische Vorsitz ist jedoch der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten entschlossen sind, die Beratungen über das Dossier, insbesondere zu den oben genannten Themen, fortzusetzen, um Kompromisslösungen zu finden und letztlich so bald wie möglich eine einstimmige Einigung zu erzielen.

⁷ Dok. 10875/21.

III. FRAGEN AN DIE MINISTERINNEN UND MINISTER

11. Vor diesem Hintergrund und um politische Leitlinien für das weitere Vorgehen in Bezug auf das Dossier der Energiebesteuerungsrichtlinie zu erhalten, werden die Ministerinnen und Minister ersucht, sich zu folgenden Fragen des Vorsitzes zu äußern:

1) Stimmen Sie zu, dass die weiteren Arbeiten auf den bisher in Bezug auf das Dossier der Energiebesteuerungsrichtlinie erzielten Fortschritte aufbauen sollten, damit die Mitgliedstaaten die langfristigen EU-Umweltziele einhalten können und den Mitgliedstaaten gleichzeitig unter Berücksichtigung ihrer nationalen Steuersysteme ausreichend Flexibilität eingeräumt und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts gewährleistet wird?

2) Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Dossier zur Energiebesteuerungsrichtlinie Teil des Pakets „Fit für 55“ ist – stimmen Sie zu, dass bei den künftigen Arbeiten ein Kompromiss angestrebt werden sollte, bei dem ein Gleichgewicht zwischen den EU-Mindeststeuerbeträgen und der Dauer der Übergangszeiten hergestellt wird, um den wirtschaftlichen, geopolitischen und sozialen Gegebenheiten der Mitgliedstaaten – insbesondere in Bezug auf die sensibelsten Sektoren – Rechnung zu tragen?
